



**Stadt Fürstenberg/Havel, Rathaus Zimmer 4, 16798 Fürstenberg/Havel, Markt 1** wahren der Sprechzeiten Dienstag, Donnerstag und Freitag 9.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag, 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich ber ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste eintragt, muss persnlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurckgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer krperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklaren, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer krperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen knnen, knnen eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausbung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfr ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

## **B) Untersttzung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung**

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu untersttzen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmachtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mndlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehrde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmndliche Antragstellung ist unzulassig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine knnen bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die fr die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei bersandt.

Die Eintragung muss persnlich vollzogen werden. Wer wegen einer krperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persnlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenber der Abstimmungsbehrde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklrung der Untersttzung des Volksbegehrens persnlich oder nach dem erklrten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“**

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

II.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

III.

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

**Vertreter:**

Peter Kreiling  
Puschkinstraße 11  
14542 Werder (Havel)

Roland Skalla  
Reiherweg 11  
14532 Stahnsdorf

Markus Sprissler  
Birkenstraße 1b  
14979 Großbeeren

Stefanie Waldvogel  
Parkstraße 39  
15738 Zeuthen

Robert Nicolai  
Fontaneplatz 5  
15834 Rangsdorf

Viara Schaale  
Eichenring 23  
15749 Ragow

**Stellvertreter:**

Angelika Bläschke  
Karl-Liebknecht-Straße 64  
15831 Blankenfelde-Mahlow

Djan Henow  
Brahmsstraße 17  
15745 Wildau

Thorsten Kleis  
Puschkinstraße 97c  
15711 Königs Wusterhausen

Christian Selch  
Potsdamer Straße 12  
15738 Zeuthen

Jörg Wanke  
Fischerstraße 23  
15806 Zossen

Jens Zschiedrich  
Siedlerweg 15 a  
14974 Ludwigsfelde



Fürstenberg/Havel, den \_\_\_\_\_

(Ort)

08. 07. 2015 \_\_\_\_\_

(Datum)

Die Abstimmungsbehörde

  
\_\_\_\_\_  
Philipp  
Bürgermeister

ausgehängt am: 04. 08. 2015

abgenommen am:

Standorte:

- a) 16798 OT Althymen, neben dem Gebäude Althymener Dorfstraße 12
- b) 16798 OT Barsdorf, neben der Bushaltestelle Kastanienstraße  
16798 OT Blumenow, Buswendeschleife Bredereicher Straße am Abzweig Dannenwalde,
- d) 16798 OT Bredereiche, am Dorfplatz
- e) 16798 Fürstenberg/Havel, vor dem Gebäude der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Rathaus, Markt 1,  
an der Bundesstraße 96
- f) 16798 OT Himmelpfort, Klosterstraße 25, gegenüber der Gaststätte "Klosterkeller"
- g) 16798 OT Steinförde, neben dem Trafohaus Steinerne Furth
- h) 16798 OT Tornow, neben dem Grundstück Neue Straße 8
- i) 16798 OT Zootzen, am Gebäude der ehemaligen Feuerwehr Hauptstraße 13

auszuhängen bis: 19. 02. 2016